



Stadt Rosenheim

Ordnungsamt
Königsstr. 15
83022 Rosenheim

ANTRAG AUF ERTEILUNG DER HEILPRAKTIKERERLAUBNIS

Zulassung zur Kenntnisprüfung (Anmeldeschluss ist jeweils 3 Monate vor der Prüfung)

im März 20

im Oktober 20

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich

Name, Vorname

Straße

PLZ

Ort

Telefon

e-mail

die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne als Arzt bestallt zu sein

als Heilpraktiker

auf dem Gebiet der Psychotherapie

auf dem Gebiet der Physiotherapie

auf dem Gebiet der Podologie

Außerdem versichere ich, dass ich bisher keiner anderen Behörde einen Antrag auf Ausübung der Heilkunde gestellt habe.

Im Falle des Bestehens der Prüfung werde ich mich im Stadtgebiet Rosenheim niederlassen.

Ich versichere an Eides statt, dass gegen mich kein Straf- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Datum und Unterschrift

Anlagen:

Geburtsurkunde

Schulabschlusszeugnis

Ärztliches Zeugnis

Führungszeugnis (Belegart 0)

Tabellarischer Lebenslauf

Ausbildungsnachweis

(nur erforderlich für abgeschl. Hochschulstudium)

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug des Heilpraktikergesetzes

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, ordnungsamt@rosenheim.de, 08031/365-1311

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Königstr. 24, 83022 Rosenheim, datenschutz@rosenheim.de, 08031/365-1070

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wahrnehmung der Aufgaben aus den Vorschriften des Heilpraktikergesetzes samt Durchführungsverordnung. Ihre Daten werden erhoben um die entsprechenden Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ohne als Arzt bestellt zu sein, ordnungsgemäß zu erfassen und bearbeiten zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO, Art. 4 BayDSG, i.V.m. mit § 1 des Heilpraktikergesetzes erhoben und verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:
- externe Fachstellen wie z.B. Gesundheitsamt, Landratsamt München, um die in den Fachgesetzen vorgeschriebene Informationspflicht, sowie die verfahrensrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Keine Weitergabe an ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Rosenheim dauerhaft gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nicht einschlägig.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stadt Rosenheim benötigt Ihre Daten, um die Aufgaben der Gesundheitsbehörde wahrnehmen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Nicht einschlägig.